§33 Gegenstand der Vernehmung

- (1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Beruf, Tätigkeit und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Vorstrafen und seine Beziehungen zu dem Beschuldigten, dem Angeklagten oder dem Geschädigten zu stellen.
- (2) Vor Beginn der Vernehmung zur Sache ist dem Zeugen mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll. Er soll sich zunächst im Zusammenhang äußern und dann durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussagen veranlaßt werden.
- 1.1. Die Angaben zur Person dienen dazu, die Identität des Zeugen festzustellen. Darüber hinaus können sich aus diesen Angaben Hinweise für die Beweisführung (vgl. Anm. 1. zu §22) ergeben (z. B. wenn der Zeuge ein Angehöriger des Beschuldigten oder des Angeklagten ist). Bestimmte persönliche Daten des Zeugen können durch andere Angaben (z. B. seine Wohnanschrift durch die Anschrift der Arbeitsstelle) ersetzt werden, wenn dies aus Gründen der staatlichen Sicherheit geboten erscheint oder wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte oder andere Personen die Kenntnis der Anschrift eines Zeugen mißbrauchen könnten. Erforderlichenfalls ist in der Hauptverhandlung insoweit die Öffentlichkeit auszuschließen (vgl. §211 Abs. 3).
- 1.2. Die Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen verlangt die Einschätzung seiner Bereitschaft und Fähigkeit zu wahrheitsgemäßer Aussage. Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit betreffen, müssen sich auf die Strafsache beziehen. Sie sollen vor allem gestellt werden, wenn Zweifel bestehen, daß der Zeuge wahrheitsgemäß aussagen wird (Zweifel können z. B. bestehen, wenn eine Bestrafung des Zeugen wegen einer Tat, an der der Beschuldigte oder der Angeklagte beteiligt war oder von der er Kenntnis hatte, möglich ist). Zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten oder dem Angeklagten können Beziehungen bestehen, die Einfluß auf die Glaubwürdigkeit haben können (z. B. enge Freundschaft oder Feindschaft zwischen ihnen). Fragen zur Glaubwürdigkeit dürfen das Ansehen des Zeugen oder seiner Angehörigen nicht in Mißkredit bringen. Zur Prüfung der allgemeinen Aussagefähigkeit oder der speziellen Glaubwürdigkeit eines Zeugen durch Gutachter vgl. Anm. 2. zu § 25. Ein Zeuge kann schließlich zum Zeitpunkt seiner Vernehmung nicht oder nicht ausreichend fähig sein, vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen (z. B. wenn er einen Schock erlitten hat, wenn er sich

bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten oder dem Angeklagten hochgradig erregt oder wenn er betrunken ist). In diesen Fällen ist der Vernehmungstermin neu festzusetzen. In der gerichtlichen Hauptverhandlung ist zu prüfen, ob es notwendig ist, im Interesse der Feststellung der Wahrheit den Zeugen in Abwesenheit anderer Personen zu vernehmen (vgl. § 231 Abs. 1, § 232 Abs. 1, § 233 Abs. 1).

- 2.1. Die Mitteilung des Vernehmungsgegenstandes ist die Beschreibung des Beweisthemas. Sie kann mit der Frage verbunden werden, ob der Zeuge überhaupt sachdienliche Wahrnehmungen gemacht hat. Der Vernehmungsgegenstand kann sich auch aus einem Beweisantrag (vgl. § 47 Abs. 1, § 61 Abs. 1) ergeben. Der Vernehmende hat den Zeugen über alle Umstände zu informieren, die dieser kennen muß, um vollständig und wahrheitsgemäß aussagen zu können. Dabei darf die Aussage des Zeugen inhaltlich nicht vorweggenommen werden. Die erneute Vernehmung eines Zeugen zum gleichen Beweisthema kann sich auf den Inhalt der bereits durchgeführten Vernehmung (z. B. im gerichtlichen Verfahren auf die entsprechende Aussage im Ermittlungsverfahren) beziehen.
- 2.2. Die zusammenhängende Äußerung des Zeugen soll eine unvoreingenommene Aussage sichern und die Prüfung seiner Aussagebereitschaft und -fähigkeit ermöglichen. Unterbrechungen und Zwischenfragen sind nur zulässig, um den Zeugen zu veranlassen, auf die gestellten Fragen einzugehen, nicht vom Vernehmungsgegenstand abzuweichen und über seine Wahrnehmungen konzentriert und lükkenlos zu berichten. Der Vernehmende kann den Zeugen auffordern, seine Aussage zu ergänzen oder zu konkretisieren. Auf die Aussage kann durch Vorhalte, mit denen Widersprüche in den Darlegungen des Zeugen oder zu anderen Beweismitteln (vgl. § 24) geklärt werden sollen, Einfluß genommen wer-